

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M.
am 14. April 2011

TAGUNGSORT: Sitzungssaal der Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Raab Martin
2. Stallinger Manfred
3. Mairhofer Alois
4. Wögerbauer Erwin
5. Scheiblberger Gertraud
6. Wittl Anton
7. Huber Manfred, DI
8. Falkner Julia
9. Mairhofer Edeltraud
10. Ganser Franz
11. Wittl Roman
12. Karl Reinhard
13. Pilat Thomas
14. Mairhofer Ewald
15. Moser August
16. Kaiser Franz
17. Woldan Claudia

Ersatzmitglieder:

Stallinger Adolf	für	Mairhofer Herbert	für
Simon Carmen	für	Pelzeder Alfred	für
	für		für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Höglinger Rupert

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 OÖ.GemO.1990):

Gemeindebeamter Thomas Neundlinger

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Mairhofer Herbert
Pelzeder Alfred

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 OÖ.GemO.1990): Höglinger Rupert

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgemäß am 05.04.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.02.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Kanalbau – BA 07 / Ortsnetz; Auftragsvergabe an die Firma Hehenberger, Peilstein zur Herstellung des Hausanschlusses für den Neubau des Wohnhauses Haider/Mauracher in der Siedlung Am Weiher.
2. Kindergartenkooperation; Bericht des Bürgermeisters über die Ergebnisse der bisherigen Gespräche und Nominierung von Gemeindevertretern für den weiteren Prozess.
3. Beratung und Beschlussfassung einer Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde.
4. Kanalkooperation; Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Vorbereitungen für die Verbandsgründung und die bisherigen Gespräche.
5. Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters für die Ortschaft Emmerstorf; Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages.
6. Schrittweise Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik; Beratung und Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise.
7. Wohnbaugesellschaft „Neue Heimat“; Genehmigung einer Vereinbarung über die Errichtung der Stellplätze für die geplante Wohnanlage.
8. Darlehen des Landes an Gemeinden und Wasserverbände zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen.
9. Stefan Gahleitner, Falkenstein 12; Antrag auf Auflassung des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 5511, KG: Hofkirchen i.M. – Einleitung des Verfahrens.
10. Bericht des Bürgermeisters über die Vorsprache bei Landesrat Max Hiegelsberger.
11. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 24.3.2011.
12. Allfälliges.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kanalbau – BA 07 / Ortsnetz; Auftragsvergabe an die Firma Hehenberger, Peilstein zur Herstellung des Hausanschlusses für den Neubau des Wohnhauses Haider/Mauracher in der Siedlung Am Weiher.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Hausanschluss für den Neubau des Wohnhauses Haider/Mauracher mit dem BA 07 – Sportplatz-Anschluss abgerechnet werden kann, da mit den anerkannten Gesamtkosten beide Anschlüsse hergestellt und gefördert werden können. Es werden die Kosten geringfügig überzogen, dafür werden höhere Anschlussgebühren eingenommen. Vom Büro DI Eitler & Partner wurde die ausführende Baufirma Hehenberger kontaktiert. Die Baufirma würde die Arbeiten zu den Konditionen des seinerzeitigen Angebotes ausführen, wobei die eingetretene Kostenerhöhung nicht eingerechnet wird, der Nachlass jedoch um 3 % vermindert wird. Die Kosten für die Ausführung des Anschlusses betragen laut vorliegendem Angebot inkl. MWSt. 14.757,82 Euro.

Nach kurzer Beratung wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses an die Firma Hehenberger GmbH & Co. KG, Peilstein zum angebotenen Preis zu vergeben.

2. Punkt der Tagesordnung:

Kindergartenkooperation; Bericht des Bürgermeisters über die Ergebnisse der bisherigen Gespräche und Nominierung von Gemeindevertretern für den weiteren Prozess.

Vom Bürgermeister werden die Ergebnisse der bisherigen Workshops präsentiert, die von der FH Linz aufbereitet wurden. Er verweist darauf, dass bei den abgehaltenen Workshops, an denen Vertreter der Gemeinden, der Kindergärten und der Eltern teilgenommen haben, folgende Varianten ausgearbeitet wurden, die von der FH Linz als „Fazit“ ausgewiesen wurden:

Varianten der Kooperation werden von beiden Gemeinden bevorzugt eingeschätzt.

1) *Varianten, in denen die Kinderbetreuung auf beide Gemeinden verteilt ist, erhalten eine höhere Zustimmung.*

2) *Für Pfarrkirchen müssen akzeptable Varianten den Standort Altenhof berücksichtigen.*

3) *Hort sollte in Hofkirchen – als zentraler Schulstandort – sein.*

Für die weiteren Gespräche sollten von jeder Gemeinde Gemeindefunktionäre und Teilnehmer nominiert werden.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat dafür aus, für die weiteren Gespräche den Familienausschuss zu nominieren. Weitere Gemeinderäte, die sich schon jetzt bereit erklärt haben, mitzuarbeiten: Vizebürgermeister Manfred Stallinger, Julia Falkner, Manfred Huber.

3. Punkt der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung einer Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit einstimmigem Beschluss für die Kinderbetreuungseinrichtungen nachstehende Tarifordnung zu beschließen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Hofkirchen i.M. (Muster entsprechend § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06. jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als **2** Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat **zur Hälfte ermäßigt** nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 100Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, **maximal 160** Euro, oder
 2. mindestens **4,8** % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, **maximal 213** Euro.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro, oder
2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 133 Euro.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 bzw. 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15. Mai bzw. 15. November eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten beiden Wochen des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,20 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2011 beschlossen und tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

4. Punkt der Tagesordnung:

Kanalkooperation; Bericht des Bürgermeisters über den Stand der Vorbereitungen für die Verbandsgründung und die bisherigen Gespräche.

Der Bürgermeister berichtet über den bisherigen Verlauf der Kooperationsgespräche. In die Kooperation sollen 8 Gemeinden (Hofkirchen, Pfarrkirchen, Oberkappel, Neustift, Waldkirchen, Engelhartzell, St.Ägidi und St. Roman) mit 5 Kläranlagen (Niederranna, Neustift, Kramesau, Waldkirchen und Engelhartzell) mit insgesamt 12.000 Einwohnergleichwerten (EGW), rund 110 Pumpwerken und 170 Kilometer Kanälen eingebunden werden. Die rechtliche Form der Kooperation wird als Wartungs- und Betriebsverband („Kanalwartungsverband Oberes Donautal“) nach dem Bundes-Wasserrechtsgesetz geführt werden. Die Statuten werden derzeit vom Land geprüft und begutachtet. Die Kooperation wird von Seiten der IKD und der Abteilung Abwasser gewünscht und gefördert. Um alle Kläranlagen auf den gleichen technischen Stand zu bringen, sind Investitionen von insgesamt rund € 450.000 notwendig und werden im Rahmen der normalen Kanalbauförderung gefördert, für die Gemeinden soll es von der IKD eine kleine finanzielle Belohnung geben. Die Personalausstattung ist mit vorerst 5 Personaleinheiten (3 von Hofkirchen, 1 von Engelhartzell und 1 Neuaufnahme) vorgesehen. Als technischer Leiter ist Klärwärter Markus Larndorfer vorgesehen. Das Personal soll von den Gemeinden mittels Gestellungsverträgen beigestellt werden.

Die Besorgung der kaufmännischen Agenden und die Funktionsbesetzungen sind noch auszuarbeiten. Im Vorstand des Verbandes soll von jeder Gemeinde der Bürgermeister vertreten sein, in der Verbandsversammlung die jeweiligen Mitglieder der Gemeindevorstände und zusätzlich von jenen Parteien ein weiterer Vertreter, die im jeweiligen GV nicht vertreten sind. Geklärt muss auch noch der Aufteilungsschlüssel werden, der von den Amtsleitern vorbereitet wird. In welcher Form die Fahrzeuge eingebracht werden, über die die Kläranlagen Niederranna und Engelhartzell verfügen, muss ebenfalls noch geklärt werden.

Auf Grund der bisherigen Gespräche soll bis Ende Juni 2011 die Verbandsgründung vorbereitet und der Beitritt sowie die Satzungen von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt werden. Der provisorische Start der Kooperation könnte mit September/Oktober 2011 erfolgen, der offizielle Start mit 1.1.2012.

5. Punkt der Tagesordnung:

Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters für die Ortschaft Emmerstorf; Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages.

Da die Errichtung des Löschwasserbehälters auf dem vorgesehenen Grundstück Harrauer nicht möglich war, erklärten sich die Ehegatten Helmut und Edeltraud Schlagnitweit bereit, ihr Grundstück Nr. 4322/1, KG. Hofkirchen im direkten Anschluss an den Güterweg Emmerstorf zur Verfügung zu stellen. Der Dienstbarkeitsvertrag wird zu den gleichen Bedingungen wie mit Herrn Harrauer abgeschlossen. Die Entschädigung wird nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer bezahlt.

Nach kurzer Beratung wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen, mit den Grundbesitzern Helmut und Edeltraud Schlagnitweit, Emmerstorf 9 einen Dienstbarkeitsvertrag (Beilage 1) abzuschließen und eine Entschädigung nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu bezahlen.

6. Punkt der Tagesordnung:

Schrittweise Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik; Beratung und Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand in der Sitzung vom 7.4.2011 einstimmig dafür ausgesprochen hat, in den nächsten Jahren die Straßenbeleuchtungen Hofkirchen und Niederranna schrittweise auf die LED-Technik umzustellen. In neuen Bereichen (Bergstraße) sollten nur mehr die neuen Leuchten aufgestellt werden. Soweit möglich, werden die bestehenden Masten verwendet. Die Kosten für die neuen Aufsätze betragen lt. mündlichem Angebot der Fa. Ae-Schreder ca. 660,00 Euro pro Leuchte. Technische Leuchten der Fa. E-Werk Wels sind um rund € 100,00 billiger, jedoch nicht so gefällig. Auch wird die angeblich bestehende Möglichkeit geprüft, bei den vorhandenen Kandalaber-Leuchten nur die Leuchtmittel zu wechseln.

Bei einem Austausch von 25 Leuchten pro Jahr ergibt sich eine jährliche Investitionssumme von 12.000 bis 15.000 Euro. Die Finanzierung könnte laut Aussage der Gemeindeabteilung mit BZ-Mitteln über das Straßenbaubudget erfolgen.

Über Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat einhellig zu, in den nächsten Jahren die Straßenbeleuchtung der Gemeinde auf die LED-Technik umzustellen.

7. Punkt der Tagesordnung:

Wohnbaugesellschaft „Neue Heimat“; Genehmigung einer Vereinbarung über die Errichtung der Stellplätze für die geplante Wohnanlage.

Der Bürgermeister berichtet, dass zwischen der Wohnbaugesellschaft „Neue Heimat“ und der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss, in der die Errichtung der Parkplätze für das Wohnbauprojekt „Betreubares Wohnen“ geregelt wird.

Inhalt der Vereinbarung sind folgende Punkte:

I.

Die „Neue Heimat“ errichtet auf dem Grundstück 77/2 Grundbuch 47103 Hofkirchen ein Haus mit 14 Mietwohnungen. Die hierfür erforderlichen 22 Parkplätze sollen auf dem angrenzenden, im Eigentum der Marktgemeinde Hofkirchen stehenden Grundstück 75/2, KG Hofkirchen errichtet werden.

II.

Die Marktgemeinde Hofkirchen wird die Parkplätze vom Gemeindebauhof bzw. von einem Vertragspartner errichten lassen. Die „Neue Heimat“ verpflichtet sich, der Marktgemeinde Hofkirchen die anteiligen Grundkosten und die Errichtungskosten der Parkplätze zu ersetzen.

III.

Die „Neue Heimat“ verpflichtet sich, die Zugehörigkeit der Parkplätze zu den vermieteten Wohnungen in den jeweiligen Mietverträgen auszuweisen.

IV.

Die Marktgemeinde Hofkirchen und die „Neue Heimat“ werden einen Dienstbarkeitsvertrag über die künftige unentgeltliche Nutzung der Parkplätze abschließen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Inhalt der Vereinbarung mit einstimmigem Beschluss genehmigt.

8. Punkt der Tagesordnung:

Darlehen des Landes an Gemeinden und Wasserverbände zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen.

Vom Bürgermeister wird das Schreiben des Amtes der öö. Landesregierung vom 18.2.2011, mit dem die Verlängerung des zinsen- und tilgungsfreien Zeitraumes für die Landesdarlehen vorläufig generell bis zum 31.12.2013 mitgeteilt wurde, verlesen und vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Punkt der Tagesordnung:

Stefan Gahleitner, Falkenstein 12; Antrag auf Auflassung des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 5511, KG: Hofkirchen i.M. – Einleitung des Verfahrens.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Landwirt Stefan Gahleitner den Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Verbindungsweg zum Falkenweg – gestellt hat. Der Öffentliche Weg mit der Grundstück-Nr. 5511, KG. Hofkirchen hat ein Grundaussmaß von 931 m² und soll als öffentliches Gut aufgelassen werden, da beiderseits des Weges landwirtschaftliche Grundstücke im Besitz des Antragstellers sind. Der Bürgermeister verweist darauf, dass nunmehr bei Auflassung von öffentlichem Gut ein Verfahren durchgeführt werden muss und die Auflassung mittels Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat. Es soll heute daher ein Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens erfolgen. Der Gemeindevorstand sprach sich für die Auflassung des Weges aus, da es eine andere Verbindung (öffentlicher Weg Pz.Nr. 5510) von Leiten zur „Alten Straße“ nach Niederranna gibt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, das Verfahren zur Auflassung des Öffentliche Weges mit der Grundstück-Nr. 5511, KG. Hofkirchen einzuleiten.

10. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Bürgermeisters über die Vorsprache bei Landesrat Max Hiegelsberger.

Der Bürgermeister berichtet über die Vorsprache bei Landesrat Max Hiegelsberger im Zuge der Bezirksbereisung, bei der für die nächsten Jahre notwendige Bauvorhaben und Investitionen sowie die BZ-Fördermittel besprochen wurden.

Abgang im ord. Haushalt 2010:

Zum Abgang in ord. Haushalt 2010 in Höhe von € 158.819,36 wurden 50 % BZ-Mittel für 2011 zugesagt, sofern der Abgang im Zuge der RA-Prüfung durch die BH-Prüfer anerkannt wird. Für den RA 2011 wird ein Abgang nicht anerkannt, da der VA 2011 ausgeglichen erstellt wurde. Zuführungen von zweckgebundenen Einnahmen zu Rücklagen, die im VA 2011 nicht vorgesehen sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

Sanierung Gemeindeamt – Alte Schule:

Vorlage der Endabrechnung und Antrag auf Flüssigmachung der restlichen BZ-Mittel. Bestätigung der offenen BZ in Höhe von 60.000 Euro, Auszahlung im Jahr 2012.

Straßenbauvorhaben:

Zusicherung jährliche BZ von € 40.000 bis einschließlich 2012. Straßenbau und Straßenbeleuchtung sind in einem Budget abzuwickeln. Neue Regelung für 2013/2014: jeweils 30.000 Euro BZ.

ebenfalls statt. Im gleichen Zeitraum war er bei 45 Wahlen hauptverantwortlicher Leiter. Als Standesbeamter nahm er insgesamt 111 Trauungen vor. Von 1984 bis 2011 betrug der finanzielle Aufwand der Gemeinde (ord. u. oa. Haushalt) rund 73,6 Mio Euro (~1,013,000.000 ATS), davon rund 50 Mio Euro im ord. und rund 24 Mio. Euro im oa. Haushalt.

Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 09. Februar 2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.50 Uhr die Sitzung.

Raab eh.

Höglinger eh.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.06.2011 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~ und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Hofkirchen i.M., am 29.06.2011

Der Vorsitzende:

Raab eh.

Mairhofer Alois eh.

Karl eh.

(Gemeinderat, VP-Fraktion)

(Gemeinderat, SP-Fraktion)

Claudia Woldan eh.

(Gemeinderat, GRÜNE-Fraktion)